



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Thomas Rachel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sarah Ryglewski, MdB

Staatsministerin beim
Bundeskanzler

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-2800

Fax +49 30 18 400-1860

Sarah.Ryglewski@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Berlin, 31. Juli 2024

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Kollege,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundeskanzler Scholz vom 21. Juni 2024, betreffend Strukturwandel im Rheinischen Revier. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der vorgezogene Ausstieg aus der Kohleverstromung im Rheinischen Revier ist wesentlich für die Erreichung der Klimaziele. Die damit verbundenen Herausforderungen für die Unternehmen und Beschäftigten sind groß, weshalb der Bund das Land NRW und die Beteiligten vor Ort dabei unterstützt, den Strukturwandel zu beschleunigen. Mit dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) unterstützt der Bund das Rheinische Revier bis 2038 mit bis zu 14,8 Mrd. EUR.

Mit seinem Besuch in Düren am 22. August 2023 hat der Bundeskanzler die Unterstützung des Rheinischen Reviers durch den Bund persönlich bekräftigt und zu dieser Unterstützung steht er weiterhin. Es freut mich deshalb außerordentlich, hinsichtlich jedem der von Ihnen vorgebrachten Anliegen über substanzielle Fortschritte berichten zu können.

1. Das Anpassungsgeld (APG) hat sich für die soziale Flankierung des Kohleverstromungsbeendigungsprozesses in Deutschland bewährt und wird von den Betreiberunternehmen wie Beschäftigten sehr gut angenommen. Alleine die RWE Power AG hat seit 2021 rd. 1.500 Beschäftigte ins APG entlassen und plant in diesem und nächsten Jahr die Inanspruchnahme durch 900 weitere Beschäftigte. Die politische Vereinbarung zum beschleunigten Kohleausstieg im Rheinischen Revier im Oktober 2022 erging mit der Zusage des federführenden



Seite 2 von 3

Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, dass die betroffenen Beschäftigten ihren Zugang zum Anpassungsgeld (sog. APG-Fähigkeit) gemäß dem vorgezogenen Stilllegungspfad bis zum Erreichen der APG-Altersgrenze von 58 Jahren behalten können. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Anpassung der „Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen“ (APG-Richtlinien). Nach knapp eineinhalb Jahren intensiven Fachaustausches und Zusammenarbeit vieler Beteiligter sind die Arbeiten an der Anpassung der APG-Richtlinien so gut wie abgeschlossen. Der Entwurf befindet sich aktuell in einem letzten Genehmigungsschritt. Im Ergebnis steht – auch vor dem Hintergrund der geltenden EU-Beihilfebestimmungen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland – ein rechtssicheres und möglichst sozial zuträgliches Regelwerk zur Gewährung des APG an die betroffenen Beschäftigten der Kohlereviere zur Verfügung. Aller Voraussicht nach können die überarbeiteten APG-Richtlinien bereits im Herbst dieses Jahres in Kraft treten. Zugleich sollte es angesichts des Fachkräftebedarfs jedoch weiterhin vorrangiges Ziel sein, möglichst viele der betroffenen Beschäftigten, unabhängig von deren sog. APG-Fähigkeit, aus guter Arbeit in gute Arbeit zu bringen.

2. Auch hinsichtlich der investiven Unternehmensförderung konnten Fortschritte erzielt werden. Mit dem Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums für den Strukturwandel in den Braunkohleregionen vom 13. Juni 2024 wurde ein Gesamtpaket zur besseren Unterstützung der Reviere beschlossen. Dieses umfasst eine Änderung der Bundesmaßnahme STARK (Stärkung der Transformationsdynamiken und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten). Über diese Bundesmaßnahme fließen bis 2038 rd. 1,6 Mrd. EUR an Bundesmitteln ins Rheinische Revier. Bislang war STARK so konzipiert, dass förderfähige Projekte „primär nicht-investiv“ sein mussten. Innerhalb eines STARK-Projekts konnten höchstens bis zu 25 Prozent der förderfähigen Projektsumme in einen investiven Anteil fließen. Um Förderung von Unternehmensinvestitionen in STARK zu ermöglichen, wird die Projektanforderung „primär nicht-investiv“ in der Förderrichtlinie für mehrere Förderkategorien gestrichen, darunter „Qualifikation/Aus- und Weiterbildung“, „Förderung unternehmerischen Handelns“, „innovative Ansätze“ und die neu aufgenommene Kategorie „Transformationstechnologien“.



Seite 3 von 3

Die überarbeitete Förderrichtlinie soll bereits in den kommenden Wochen veröffentlicht werden.

3. Um die Förderperioden für die Finanzhilfen flexibler zu gestalten, wird aktuell die Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) angepasst. Dies ist ebenfalls Teil des am 13. Juni 2024 beschlossenen Gesamtpakets für den Strukturwandel in den Kohleregionen. Der Bund gewährt den Braunkohleregionen die Finanzhilfen nach dem InvKG in drei Förderperioden: (1) bis zu 5,5 Mrd. EUR von 2020 bis 2026; (2) bis zu 4,5 Mrd. EUR von 2027 bis 2032 und (3) bis zu 4 Mrd. EUR von 2032 bis 2038. Damit wahrt der Bund die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass Finanzhilfen des Bundes an die Länder im Laufe der Zeit abnehmen müssen. Um den Ländern und Gemeinden die nötige Planungssicherheit zu geben, um besonders bedeutsame Investitionen wie in Gewerbeparks oder den Ausbau Erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben, wird die Bund-Länder-Vereinbarung künftig eine vollwertige n+3-Regel enthalten: Mittel, die innerhalb einer Förderperiode bewilligt wurden, können dann auch noch bis zu drei Jahre nach dem Ende dieser Förderperiode verausgabt werden.

Sie schreiben, dass das Rheinische Revier ein starker und attraktiver Industriestandort und eine lebenswerte Region für rd. 2,5 Millionen Menschen bleiben müsse. Wie meine Schilderungen darlegen, arbeiten die Bundesregierung und die betreffenden Landesregierungen geint daran, damit das für das Rheinische sowie die übrigen deutschen Braunkohlereviere weiterhin uneingeschränkt gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski